

Die Stimme

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (G.-V.)

Erscheint alle 14 Tage, je Freitags.
In bezug durch alle Postanstalten.
Abonnementpreis 60 M. pr. Vierteljahr

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Barnholt, Am a. D., Radestr. 47, Telefon 1442.
Alle für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Poststücken sind zu adressieren:
Gewerkschaft der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Grefenwallder Straße 222.
Einzige Bezugsstellen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Grefenwallder Str. 222.
Postfachkonto Nr. 221 beim Postamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeile 40 M., für den Arbeitsmarkt 20 M.
Anzeigen von Ortsvereinen 10,- M.

Neunzehnhundertachtundvierzig.

Die Demokraten und ihre politischen Organisationen rüsten in diesem Jahre zu einer besonders umfangreichen und einflussreichen Gedächtnisfeier zur Erinnerung an die historische noch heute denkwürdige Lage des März 1848. Aber die politischen Parteien sind nicht allein berufen, dieser Lage zu gedenken. Hat nicht auch die freiheitlich-nationale Arbeiterschaft alle Ursache und genügend Gründe, sich jener bedeutungsvollen Lage zu erinnern? Aber was vor, während und nach den Märztagen sich zugetragen hat, war mit dem Wert der Arbeiterschaft, vollbracht unter Führung und Mitwirkung des freiheitlich gesinnten und vorwärtsstrebenden Bürgertums.

Wer von unseren Freunden einmal in Berlin gewesen ist, der hat es auch für seine Ehrenpflicht gehalten, dem in nächster Nähe unseres Verbandshauses befindlichen Friedrichshain einen Besuch zu machen. Am äußeren Rande dieses herrlichen Parks befindet sich der Friedhof des größten Teils jener tapferen Männer, die bei den Straßenkämpfen in Berlin am 18. März 1848 ihr Leben einbühten. Alljährlich am 18. März pilgern tausende von Männern und Frauen nach dieser Ruhestätte, um an den Gräbern dieser Kämpfer dankbar ihrer Taten zu gedenken. Nach einer Veröffentlichung in Nr. 67 der „Vossischen Zeitung“ vom 20. März 1918 betrug die Zahl der Toten, soweit ihre Namen festgelegt werden konnten, Einhundertvierundvierzig.

In diesem Jahre wollen wir die fünfundsiebzigste Wiederkehr des ereignisreichen 18. März begehen, als überzogene Republikaner und als organisierte Arbeiter zugleich. Wenn auch das Resultat für damals ein negatives war, so zeigte die Erhebung doch zahlreiche Erfolge, die der späteren Zeit sehr förderlich waren. Große historische Ereignisse pflegen immer erst von späteren Generationen genügend gewürdigt zu werden. Es sei uns daher gestattet, auch einmal außerhalb der üblichen Betrachtungsart einen kurzen Ueberblick über den Werdegang der damaligen Geschehnisse zu geben.

Die Ursachen jener Volkserhebung liegen weit zurück und finden ihre Begründung in den jammervollen politischen und sozialen Verhältnissen der Zeit nach den Befreiungskriegen. Der herrschende Absolutismus, die uneingeschränkte Macht der Fürsten, die Militär- und die Diktatur der polizeilichen Organe, die militärische Allmacht, die schrankenlose Zensur der Presse und die rigorose Unterdrückung jeder Versammlungs- und Redefreiheit mußten bald zu einer gewaltigen Entladung führen. Mit großer Geduld haben alle Schichten der Bevölkerung diesen Zwang ertragen und man muß sich beim Lesen der damaligen Berichte wundern, wie eine solche Knebelung jahrzehntelang ertragen werden konnte. Neben den gebildeten Kreisen empfand es auch die Arbeiterschaft, wie niederdrückend ein solches Regiment wirken mußte. Hinzu kam dann noch die völlig ungenügende Entlohnung und die unwürdige Behandlung seitens der Unternehmer, wie wir sie noch heute in dem Weber-Drama von Gerhard Hauptmann verkörpert sehen. An Unruhen waren die vierziger Jahre besonders reich, aber nirgends lassen sich politische Gründe nachweisen. Der Aufstand von ca. 5000 Webern in Schlesien, die für einen Wochenlohn von 14 Groschen für Mann, Frau und Kind zusammen arbeiten mußten, war wohl der bedeutendste der vormärzlichen Zeit. Die Erhebung wurde durch einige Bataillone Soldaten niedergeschlagen, wobei viele Arbeiter erschossen und verwundet wurden. Drei- undachtzig Gefangene wurden zum Breslauer Kriminalgericht abgeurteilt. Die Anführer erhielten jeder 24 Weichenshiebe und zehn Jahre Zwangsarbeit. Uebliche Zustände ereigneten sich in fast allen Gegenden und zeigen uns, in welcher Verfassung die damalige Arbeiterschaft dahinsiehte.

Nicht treffend führte der Berliner Abgeordnete Rauwert in der Paulskirche zu Frankfurt a. S. bei den Verfassungsdebatten aus: „Der Volks-

staat besorgte alles, auch unsere Glaubensangelegenheiten. Der Polizeistaat kammte uns, schon uns, warf uns in das Gefängnis, ja, half uns auch in den Himmel hinein. Der Staat knechtete seine Bürger im Namen der Erde und die Kirche im Namen des Himmels.“ Wer für freiere Verfassungen der Staaten und einheitliche Organisation Deutschlands schwärmte, wurde als Demagoge, Landesverräter, Hochverräter, Majestätsbeleidiger von einer besonderen Untersuchungskommission des deutschen Bundes verurteilt, eingekerkert, nach jahrelanger Haft, im geheimen Verfahren natürlich, meistens zum Tode verurteilt und dann im Gnadenwege auf die Festungen geschickt. Die Zahl dieser Leidenden, welche zum Teil der gebildeten Gesellschaft angehörten, belief sich auf fast neunzehnhundert, meist junge, lebensfrohe Menschen.

Die größte Verbitterung erzeugte die schrankenlose Zensur. Niemand erfuhr die Wahrheit über die täglichen Ereignisse und die eigentliche Meinung des Volkes. In jedem Orte, wo sich eine Druckerei befand, wurde von der Regierung ein Beamter angestellt, den man Alles, selbst Bittensarten und Sprechzettel vorlegen mußte, ehe sie gedruckt werden konnten. Was zum Druck gestattet wurde, erhielt seine Erlaubnis. Hierfür wurde ihm dann ein Groschen gezahlt, der sogenannte Zensurgroschen. Selbst die Berichte über die Verhandlungen der Stadtvertretungen und diejenigen der Provinzialstände wurden einer strengen Zensur unterzogen. Die 1823 erfolgte Einberufung der Provinzialstände war auch nur eine Verböhnung auf die Forderungen nach einer gewählten Volksvertretung. Sie durften sich nur mit Provinzangelegenheiten beschäftigen, konnten allenfalls auch einmal — eine Petition an den König richten. Mehr zu fordern wurde als „eine Annäherung abgewiesen, die sich ein Untertan der Weisheit der Majestät nicht dürfte zu Schulden kommen lassen“. Als sich die Stadtverordneten von Elbing in einer Verfassungsfrage an den König wandten, erhielten sie den ablehnenden Befehl, daß sie in ihrem „beschränkten Untertanenverstand“ sich nicht annäheren sollen, in dergleichen Angelegenheiten ein Urteil zu äußern. Dieses Wort ist auch heute noch unvergessen und beweist am besten die allmächtige Regierungsgewalt der damals herrschenden Klasse.

Die französische Revolution im Jahre 1830 blieb auf die erregten Gemüter in Deutschland nicht ohne Wirkung. In Baden, Württemberg, Bayern, Sachsen, Hessen, Hannover und Braunschweig erhob sich zuerst eine Empörung gegen die Verkümmern der Landesverfassungen. Nur in Preußen blieb die Reaktion für einige Zeit Siegerin, weil sie in ihren Maßnahmen auch die Unterstützung der evangelischen Kirche fand.

Mit neuen Hoffnungen erwartete das Volk den Thronwechsel im Jahre 1840, als Friedrich Wilhelm III. starb und Friedrich Wilhelm IV. die Regierung übernahm. Aber auch er war ein Herrscher von Gottes Gnaden, der nur Gott allein für sein Regiment verantwortlich ist. Der Konflikt zwischen ihm und dem Volke wurde immer größer. In seiner Eröffnungsrede am 11. April sagte der König: „Es drängt mich zu der feierlichen Erklärung, daß es keiner Macht der Erde je gelingen soll, mich zu bewegen, das natürliche, gerade bei uns durch seine innere Wahrheit so mächtig wachsende Verhältnis zwischen Fürst und Volk in ein konventionelles, konstitutionelles zu verwandeln, und daß ich es nun und nimmermehr zugeben werde, daß sich zwischen unserem Herrn Gott im Himmel und dieses Land ein beschriebenes Blatt, gleichsam als eine zweite Vorsehung einbränge, um uns mit seinen Paragraphen zu regieren und durch sie die alte heilige Treue zu ersetzen. Zwischen uns sei Wahrheit.“ In der Berufung auf Gott ging die Rede weiter und man kann sich die Wirkung denken, welche eine solche Predigt bei den reichlich versammelten Zuhörern auslöste. Nach kurzer Tagung wurde auch diese Versammlung in Ungnade entlassen und das alte Herrschersystem trat wieder an seine Stelle. Nun war aber der Boden für die kommenden Tage bestellt und der Sturm war nicht mehr aufzuhalten.

Die zweite Revolution in Paris am 24. Februar 1848 und die Wiener Revolution am 13. März waren auch für Preußen von entscheidender Bedeutung. In allen Gegenden des Reichs, insbesondere den einzelstaatlichen Parlamenten wurde energisch eine parlamentarische Vertretung als Gegenstück für den Bundestag gefordert. Alles wartete auf Berlin und die kommenden Ereignisse. Es fanden große Volksversammlungen vor dem Berliner Schloß statt, wobei es am 18. März zu einem Kampf zwischen Militär und Bürgerschaft kam. Die Revolution war ausgebrochen und in den Straßen wurde der Kampf fortgesetzt. In einem Bericht der „Vossischen Zeitung“ vom 20. März ist hierüber folgendes zu lesen:

Der Kampf der letzten Tage war nicht, wie der beliebte Ausdruck lautet, eine „Emeute des Pöbels“. Es war eine Erhebung der Bürger. Auf vielen Barricaden kommandierten die achtbarsten Kommunalbeamten. Das Eigentum wurde mit einer bewundernswürdigen Achtung respektiert und geschützt. Niemand dachte daran, auch nur eine Stecknadel zu nehmen. Alles suchte für den Zweck der allgemeinen Begeisterung. Das Militär dagegen hat in den eroberten Häusern vollständig geplündert. Überall soll das Militär fürchtbar gehaust, wehrlose Männer erschossen und nicht Weib, nicht Kind geschont haben.“ Der Verlust von nur 20 Mann Militär gegenüber den zehnfachen Opfern des Bürgertums spricht deutlich genug für dieses Geldentum.

Die weitere Entwicklung der politischen Zustände zu schildern, würde an dieser Stelle zu weit führen. Zwar trat bald darauf die Nationalversammlung in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. zusammen, doch konnte sie nichts endgültiges beschließen, weil die Regierung der alten Reaktion treu blieb. Ueber den Präsidentenstuhl in der Paulskirche stand der vielgelagerte Spruch:

„Des Vaterlandes Größe, des Vaterlandes Glück, o schafft sie, o bringt sie dem Volke zurück!“

Statt der versprochenen Reformen brangen die folgenden Jahre eine weitere Einschränkung der persönlichen Freiheit. Das Verlangen nach Verteilung des Koalitionsrechts wurde mit Strafandrohung seitens des Bundestages beantwortet. Die Arbeiterbildungsvereine erfreuten sich der dauernden Fürsorge der polizeilichen Organe. Der Versuch, 1848 ein freies und einiges Deutschland zu schaffen, war mißlungen. Aber der Boden ist gelodert und zubereitet worden, die Geister sind geweckt, das Gewissen gestärkt und die Waffen für die Zukunft geschmiedet worden. 1848 ist das Volk erst ein politisch denkendes und fühlendes geworden und ist es auch bis heute geblieben.

Freilich dankt den Kämpfern in seinem „Lied der Unversierten“ und wir gedenken ihrer, wenn wir eine Strope hier wiedergeben:

„So schlaf denn wohl im kühlen Grund,
Schlaf ewig unvergessen!
Wir können euch den bleichen Mund,
Die starre Hand nicht pressen!
Wir können euch zu Ehr' und Zier
Mit Blumen nicht bewerfen —
Doch können wir und wollen wir
Die Schwerter für euch schärfen!
Paul Bloß-Berlin.

Politische Freiheit und Wirtschaftsfreiheit.

Von Gerhard Hildebrand-Berlin.

An einigen Stellen haben unsere Kollegen in den Betrieben Mitleid gehabt, ihre Mitarbeit davon zu überzeugen, daß die Sammlung der Zentralarbeitsgemeinschaft für die „Ruhrhilfe“ im Interesse der Gesamtarbeiterschaft liegt, und daß ihr Zustandekommen mit allen Mitteln gefördert werden müßte. In einem Teile der Arbeiterschaft, besonders unter den jüngeren Kollegen, macht sich dabei eine Art von Radikalismus geltend, die mehr von aufgeregten Leidenschaften, als von Verstandnis für die Lage zeugt. Wir müssen damit rechnen, daß die Einbehaltung eines Stundenlohnes für die

Ruhrhilfe nicht ein einmaliger Vorgang bleibt. Je nach den Umständen kann bei sich wiederholenden Maßnahmen der Feinde ein abermaliger Appell an die Opferbereitschaft der breitesten Volksschichten nötig werden. Bei den Zwecken erreichen will, Abwehr der feindlichen Ruhrbesetzung, der Trennung des Rhein-Ruhrgebiets vom übrigen Deutschland, Abwehr auch aller Versuche, die Arbeiterkraft der besetzten Gebiete mit Maschinengewehr und Hungermitteln zur Zwangsarbeit für Frankreich und Belgien zu treiben — wer diesen Zweck erreichen will, der muß auch die dazu gehörigen Mittel wollen. Diese Mittel aber sind Stärkung der Widerstandskraft der Bevölkerung in den besetzten Gebieten, Fürsorge für die Vertriebenen, wie für die durch Abwehraktionen direkt oder indirekt brotlos gewordenen, endlich Organisation der gesamten Abwehr und auch der Hilfsstätigkeit zu Gunsten aller Opfer der französischen Gewaltmaßnahmen. Es ist unmöglich, daß die Arbeiterorganisationen die ganze Programmsache für sich allein durchführen. Alle Teile des Volkes müssen dabei zusammenwirken, auch die verschiedenen sozialen Klassen, die sich sonst oft mißtrauisch, feindselig, prungbereit, gegenüberstehen.

Das muß von Tag zu Tag, von Woche zu Woche, allen Arbeitskollegen in den Betrieben immer deutlicher werden. Alle müssen sich zusammenschließen, damit die einheitliche Abwehrfront auch in der Tat, in der Leistung, zum Ausdruck kommt, alle müssen sich einordnen in die organisierte Volksgemeinschaft, um dem waffenlosen Verteidigungs- und Befreiungskrieg eine unwiderstehliche Wirksamkeit zu verleihen. Sonst geht es nicht, sonst sind wir verloren.

Ein Haupteinwand, der immer gemacht wird, geht dahin, es sei doch im Grunde

Gleichgültigkeit, ob für ausländische oder inländische Kapitalisten

geäußert werden müßte. Dieser Einwand ist so gedankenlos und kurzsichtig, daß man nicht begreift, wie sich überhaupt Menschen finden können, die ihn schamlos ernsthaft erheben. Man muß beinahe annehmen, daß die die ihn aussprechen, nur einen Vorwand haben, um sich jeder Art von Opfern für die Allgemeinheit, sei es die Volksgemeinschaft, sei es die Gesamtarbeiterschaft, zu entziehen.

Bekanntlich ist unsere Volkswirtschaft bereits in einem Maße verarmt, daß wir das Eindringen Fremden Kapitals garnicht mehr verhindern können. Teils fehlt es im Inlande je länger je mehr an den nötigen Kapitalien, teils lagern im Auslande heimwärts in Holland, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Rußland, den deutschen Märkten, des deren Eigentümer gar keine andere Wahl haben, sie vor vollständiger Entwertung zu sichern, als daß sie sie in deutschen Aktien, Obligationen, Grundstücken usw. anlegen. Eine „Ueberfremdung“ der deutschen Volkswirtschaft findet je länger desto stärker in höherem Maße statt. Schon durch diesen Vorgang sind die deutschen Arbeitnehmer aller Arten und Grade gezwungen, in zunehmendem Umfang für ausländische Kapitalisten zu arbeiten. Die Renten, Zinsen, Dividenden und Unternehmensgewinne, die diese ausländische Kapitalisten beziehen, fließen naturgemäß größtenteils nach dem Ausland ab. Die ausländischen Unternehmer kommen nicht nach Deutschland, um ihre Gewinne hier zu verheeren und dadurch neue Arbeitsgelegenheiten zu schaffen, sondern sie lassen sich das Geld zuhause und verbrauchen es in ihrem eigenen Lande. Oder, soweit sie hierherkommen, um es in Deutschland zu verheeren, schaffen sie zwar neue Arbeitsgelegenheiten, werden aber gleichzeitig alle wertvollen, die sich in der Ausübung an die arbeitenden Klassen abgeben, abziehen der Fall

Über die Art, wie die ausländischen Kapitalisten das Geld aus dem Lande abziehen, ist es nicht nötig, hier zu sprechen. Es ist bekannt, daß die ausländischen Kapitalisten seit 1814, 1871, 1891 und 1919 begründet und aufrechterhalten ist, nämlich politische Unfähigkeit, mangelnde

politische Freiheit, unsere Selbstregierung, die wir durch den Krieg verloren haben. Die ausländischen Kapitalisten werden in jedem Lande, wo sie sich niederlassen, ihre Eigentumsrechte durch die dortigen Regierungen geschützt. In Deutschland ist die Arbeiterkraft durch die Besetzung der Ruhrgebiete durch die Franzosen erobert. In anderen Ländern haben die Arbeiter die gleichen Rechte. In Deutschland ist die Arbeiterkraft durch die Besetzung der Ruhrgebiete durch die Franzosen erobert. In anderen Ländern haben die Arbeiter die gleichen Rechte. In Deutschland ist die Arbeiterkraft durch die Besetzung der Ruhrgebiete durch die Franzosen erobert. In anderen Ländern haben die Arbeiter die gleichen Rechte.

Die Arbeiterkraft der besetzten Gebiete ist durch die Besetzung der Ruhrgebiete durch die Franzosen erobert. In anderen Ländern haben die Arbeiter die gleichen Rechte. In Deutschland ist die Arbeiterkraft durch die Besetzung der Ruhrgebiete durch die Franzosen erobert. In anderen Ländern haben die Arbeiter die gleichen Rechte.

von demokratischen Wahlkörpern erhalten haben, z. B. die Bürgermeister, zum Teil auch bereits die Landräte. Andere wie die Regierungsräte, sind unmittelbar von den demokratischen Reichs- oder Landesregierungen berufen und es finden sich darunter in wachsender Zahl Vertreter der Arbeiterschaft, überhaupt der breiteren Volksschichten. Unter den sonstigen höheren Beamten gibt es sicherlich noch zahlreiche Vertreter der alten Schule. Aber wir waren ja auch erst in der Umwandlung zum Volksstaat mitten drin. Verwaltungsreformen verschiedenster Art sind zum Teil noch in der Vorbereitung, zum Teil in der Durchführung. Alle diese Reformen aber werden zunächst gemacht, ihr Fortgang wird gehindert, ihre Auswirkung unterbunden, durch die brutale Gewaltakte, die mit der feindlichen Besetzung verbunden sind. Es wird kaum noch lange dauern, dann kommen auch die unmittelbaren Vertreter des Volkes, die Abgeordneten, die Stadtverordneten, die Gewerkschaftsführer, die Genossenschaftsangehörigen, mit der Gefangenensetzung und Ausweisung an die Reihe. Führer der Post- und Eisenbahnbeamten wurden bereits vor Mitte voriger Woche ausgewiesen. Die Pressefreiheit ist durch den verächtlichsten Belagerungsstatus unterbunden. Zahllose Zeitungen des besetzten Gebietes sind verboten, die anderen stehen unter dem Druck der Zensur. Viele Zeitungen des unbesetzten Deutschland werden nicht mehr in das besetzte Gebiet hineingelassen. Das Postgeheimnis ist aufgehoben, das Vereins- u. Versammlungsrecht beschränkt, gefährdet. Alles, was bisher nach dieser Richtung hin im besetzten Gebiet seit dem Waffenstillstand von den Besatzungsbehörden geleistet wurde, wird seit der Besetzung des Ruhrgebietes nicht nur in diesem, sondern auch links des Rheins und in den Brückenköpfen, täglich verächtlich angewendet, um das Scheitern zu überbieten.

Gewalt auf der ganzen Linie

das ist die täglich deutlicher sich ausprägende Rolle der Einbruchsmächte im Rhein-Ruhrgebiet. Dieses System der vollständigen politischen Unterdrückung ist doch noch ganz etwas anderes als die bloße Tatsache der Lohnarbeit für eigene oder volkstümliche Kapitalisten. Bei der Lohnarbeit in den Betrieben waren bisher durch Schutzgesetze, durch die Betriebsräte, durch die wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmerschaft, schrittweise mehr und mehr die Merkmale gemildert worden, denen das Wort „Lohnsklaverei“ seine Entstehung verdankt. Das Arbeitsverhältnis in der modernen kapitalistischen Industrie ist kein politisches, sondern ein soziales Zwangsverhältnis. Nicht die brutale Gewalt der Waffen treibt die Arbeiter in die Fabriken hinein, sondern die Tatsache, daß sie nicht über die nötigen Produktionsmittel (Grund und Boden, Arbeitsstätten, Werkzeuge, Rohstoffe, Maschinen usw.) verfügen, und daß sie deshalb allerdings in Abhängigkeit sind von denen, die diese Dinge besitzen. Aber die Arbeiter können schrittweise die Allgewalt der Produktionsmittel eindämmen, schrittweise ein wirtschaftliches Mitspracherecht begründen, weil und solange politische Freiheit besteht.

Mit dem Augenblick aber, wo die politische Freiheit dahinsinkt, ist auch jede Aussicht auf wirtschaftliche Freiheit geschwunden. Politische Freiheit ist die unumgängliche Vorbedingung für jeden wirtschaftlichen Fortschritt der breiten Volksmassen, weil nur die politische Freiheit das unumschränkte Privateigentum einschränken, das Bildungsrecht der Besitzenden mindern, den Mißbrauch der Staatsgewalt durch sie unterbinden kann. Nur im Rahmen der politischen Freiheit ist es möglich, die Organisationen zu schaffen und zu erhalten, die zum Aufstieg der Arbeiterschaft notwendig sind.

Es gibt keine Gewerblichkeitsfreiheit, keine Genossenschaftsfreiheit, keine wirtschaftliche Selbsthilfe ohne politische Freiheit!

Darum ist der waffenlose Abwehrkampf unserer Volksgenossen in den besetzten Gebieten ein Kampf um die Grundrechte jedes Menschen, jedes Arbeiters. Darum müssen in diesem Kampf alle zusammenstehen, die sich dessen bewußt sind, daß ein freies Volk nur auf freiem Grunde leben kann, und die es ablehnen, unter der Gewalt der barbarischen Fremden Eindringlingen Sklavendienste zu leisten. Darum ist die denkbar umfassendste und wirkungsvollste Organisation der „Ruhrhilfe“ gerade gut genug, um die schweren Schädigungen des Krieges auszugleichen, die die Bevölkerung aller Grade, zum besonders aber die Arbeiterschaft durch die Gewalt und Willkürakte der Franzosen erlitten. Besondere Sammlungen neben der allgemeinen Ruhrhilfe und zu ihrer Ergänzung wie die des Gewerkschaftsverbandes der Holzarbeiter Deutschlands sind gut und zu ihrem Teil notwendig, wenn sie die richtige Verwendung finden. Wer sich aber grundlegend von der allgemeinen Ruhrhilfe losreißt und ihr Zustandekommen durch ihre Ablehnung beeinträchtigt, veründigt sich gegen die unbedingte notwendige Einheit der Abwehraktion, gegen die Zusammenfassung aller Kräfte, die erst den Erfolg verspricht. Die Gedanken müssen jedem Deutschen in Fleisch und Blut übergehen. Wir sind mächtig! Wir fordern Selbstbestimmung. Wir wollen uns einfügen in die Ordnung Europas, in die Ordnung der Welt, aber nur als freie Männer und Frauen, als freies, deutsches Volk!

Wenn das alle Volksgenossen, alle Arbeitskollegen, zu ihrem unumstößlichen Willensentschluß machen, wenn sie alle entschlossen sind, dafür jedes notwendige Opfer zu bringen, dann kann uns niemand in Ketten schlagen, dann sind wir frei! Wisse also jeder, daß es auf ihn genau so ankommt, wie auf irgend einen anderen, mag er im besetzten oder im unbesetzten Gebiet leben, mag er jung oder alt, Mann oder Weib, Bürger oder Arbeiter sein.

Reichstarifamt für das deutsche Holzgewerbe

In der Sitzung des Reichstarifamtes, die am 6. Februar in Hamburg unter der Leitung der Herrn Hahn-Dresden und Schleicher-Berlin abgehalten wurde, wurden die folgenden Angelegenheiten erledigt:

Das Landestarifamt für die thüringische Holzindustrie hat in einer Streitfache am 16. November 1922 die folgende Entscheidung gefällt: „Bei Lohnerhöhungen sind alle Akkordpreise um denselben Prozentsatz zu erhöhen, um den die Akkordbasis gehoben wird.“ Gegen diese Entscheidung hat der Verein Thüringischer Holzindustriellen Berufung eingelegt.

Bei der Erörterung dieses Berufungsantrages stellte sich heraus, daß das vorliegende Material nicht ausreichend ist. Das Reichstarifamt fällt deshalb die folgende

Entscheidung:

Die Erledigung des Antrages wird vertagt. Den Antragstellern wird aufgegeben, das Akkordmaterial zu vervollständigen. Im Landestarifamt für das Holzgewerbe in Württemberg, Hohenzollern und Baden konnte eine Verständigung über die Berechnung der Akkordpreise nicht erzielt werden. Das Landestarifamt hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1922 beschlossen, dem Reichstarifamt die folgenden Fragen vorzulegen:

1. Ist im Sinne der bisherigen Abmachungen der Tarifparteien des württembergisch-badischen Landesgebietes über die Akkordberechnung eine Abweichung von den Vertragsbestimmungen auch für die Zukunft zulässig?
2. Ist im Bejahungsfalle für Ueberschubstunden die akkordfreie Teuerungszulage zu zahlen oder nicht: bzw. bleiben bei Ueberschreitung der normalen Akkordstunden die akkordfreien Teuerungszulagen in Wegfall oder nicht?

Das Reichstarifamt beantwortete diese Fragen durch die folgende

Entscheidung:

Das Reichstarifamt verneint die Frage 1, damit erübrigt sich eine Entscheidung über die Frage 2.

Begründung:

Die Vertreter des Landestarifamtes haben übereinstimmend erklärt, daß die strittigen Abmachungen des württembergisch-badischen Landesvertrages eine Abweichung von dem § 32 des Reichsmantelvertrages bedeuten. Nach § 77, Abs. 2 des Reichsmantelvertrages dürfen Abmachungen der Orts-, Bezirks oder Landesparteien den Bestimmungen des Reichsmantelvertrages nicht zuwiderlaufen. Deswegen war, wie geschehen, zu entscheiden.

Das bayerische Landestarifamt hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1922 beschlossen, das Reichstarifamt um eine Auslegung des § 46 des Reichsmantelvertrages zu ersuchen. Die Meinungsverschiedenheit resultiert sich aus dem folgenden Vorgang: Münchener Firmen hatten im August 1922 Arbeiter zur Ausführung von Montagearbeiten nach Stettin geschickt. Beide Städte gehören zur Ortsklasse II, doch war der vertragliche Durchschnittslohn in Stettin in der fraglichen Zeit höher als in München. Für das Reichstarifamt handelte es sich also um die Beantwortung der folgenden Frage: „Besteht bei auswärtiger Montage für den Arbeiter Anspruch auf Berechnung seines Stundenlohnes nach dem höheren Vertragslohn am Montageort, wenn der Heimatort des Betriebes mit dem Montageort zu der gleichen Tarifklasse zählt?“ Sie wurde beantwortet durch die folgende

Entscheidung:

Der § 46 des Reichsmantelvertrages sieht eine höhere Bemessung des Stundenlohnes nur dann vor, wenn die Montage an einem Ort ausgeführt wird, der einer höheren Tarifklasse angehört. Deshalb mußte der Anspruch der Münchener Arbeiter auf Bemessung ihres Lohnes nach dem Stettiner Vertragslohn abgewiesen werden.

Begründung:

Das Reichstarifamt ist bei seinen Entscheidungen an den Wortlaut des Reichsmantelvertrages gebunden. Es empfiehlt aber den Vertragsparteien, etwaige Härten die infolge der sprunghaftem Entwicklung der Teuerung eintreten, bei der Bemessung der Montagehöhe zu berücksichtigen.

In der Streitfache des Schreiners R. gegen die Firma S. in Nürnberg wegen Ferien ist das bayerische Landestarifamt zu keiner Entscheidung gekommen; es hat beschlossen, die Entscheidung des Reichstarifamtes anzurufen. Es handelt sich um folgenden Sachverhalt: Der Schreiner R. d r seit dem 28. November 1921 bei der Firma S.

beschäftigt war, hat dieses Arbeitsverhältnis am 6. Juni 1922 gelöst und ist am folgenden Tage bei einer anderen Firma in Arbeit getreten. Das Reichsarbeitsamt hat in diesem Falle folgende Frage zu beantworten: „Erklärt der erwähnte Anspruch auf Ferien, wenn er bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses innerhalb der vertraglichen Frist geltend gemacht wird, die Ferien aber nicht unverzüglich angetreten werden?“ Es fällt die nachstehende

Entscheidung:

Nach § 53 des Reichsmantelvertrages sind die Ferien bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu gewähren. Die Verletzung der Ferien auf einen späteren Termin infolge eines neuen Arbeitsverhältnisses ist nur möglich mit Zustimmung des zur Zahlung der Urlaubstage verpflichteten Arbeitgebers.

Im vorliegenden Falle konnte eine solche Verständigung nicht erzielt werden, weil damals die Entscheidung des Reichsarbeitsamtes vom 5. September 1922 noch vorlag. Der Anspruch des Arbeiters R. auf Ferien wird als berechtigt anerkannt, sofern er die Ferien zu keiner Erhöhung benützt.

Das Landesarbeitsamt für das Holzgewerbe in Schlesien konnte sich nicht darüber verständigen, wie die vereinbarten Zulagen für solche Arbeiter zu bemessen sind, deren Lohn zwischen dem vertraglichen Durchschnitts- und dem Mindestlohn liegt. Es hat das Reichsarbeitsamt angerufen, dem damit folgende Frage unterbreitet war: „Können vertragliche Lohnzulagen für Arbeiter und Arbeiterinnen deren Stundenlöhne sich zwischen den vertraglichen Mindest- und Durchschnittslöhnen bewegen, gestaffelt werden?“ Das Reichsarbeitsamt fällt folgende

Entscheidung:

Das Reichsarbeitsamt hält sich zur Beantwortung dieser Frage nicht für zuständig.

Begründung:

Die Festsetzung der Löhne erfolgt seitens der beteiligten Landesvertragsparteien zentral durch besondere Vereinbarung nach Vorbehalt des § 17 des Reichsmantelvertrages. Streitigkeiten aus den landestariflichen Lohnabkommen entscheidet das Landesarbeitsamt nach § 71 des Reichsmantelvertrages endgültig.

Das Reichsarbeitsamt empfiehlt den schlesischen Landesparteien zwecks Erledigung der aufgeworfenen Frage die beiderseitigen Zentralvorstände zur Mithilfe heranzuziehen.

Das Landesarbeitsamt für das Sächsische Holzgewerbe hat sich am 28. Dezember 1922 mit einigen Fällen beschäftigt, in denen Arbeiter die Forderung auf Lohnnachzahlung erhoben. Der Ursprung des Streites liegt bei dem Lohnkampf, der durch das als „Nachtrag IX“ bezeichnete Lohnabkommen vom 14. Oktober 1922 beendet wurde. Durch diese Lohnvereinbarung wurden Zulagen auch für eine zurückliegende Zeit bewilligt. Obwohl die klagenden Arbeiter nach Beendigung des Lohnkampfes die Arbeit an ihrer früheren Arbeitsstelle nicht wieder aufgenommen haben, verlangten sie die Nachzahlung der bewilligten Zulagen für die Zeit bis zum Beginn des Streits bzw. der Absperrung. Ueber die Berechtigung des Anspruches konnte im Landesarbeitsamt keine Verständigung erzielt werden, weshalb die Entscheidung des Reichsarbeitsamtes angerufen wurde. Dieses hatte also Stellung zu nehmen zu der Frage: „Besteht nach dem sächsischen Lohnabkommen der Anspruch auf Gewährung der vereinbarten Zulage für eine zurückliegende Zeit auch für solche Arbeiter, die vor Abschluss der Vereinbarung das Arbeitsverhältnis gelöst haben?“ Das Reichsarbeitsamt fällt folgende

Entscheidung:

Das Reichsarbeitsamt erklärt sich zur Entscheidung für unzuständig.

Begründung:

Das als Nachtrag IX bezeichnete Lohnabkommen ebenso die Protokollniederschrift vom 14. Oktober 1922 sind Bestandteile des Sächsischen Landestarifvertrages. Ueber Differenzen aus dem Landestarifvertrag hat das Landesarbeitsamt endgültig zu entscheiden.

In Finsterwalde bestehen eine Anzahl von Spezialbetrieben, in denen eine weitgehende Arbeitsteilung durchgeführt ist, so daß gelernte Arbeiter nur in verhältnismäßig kleinem Umfang beschäftigt werden. Die Mehrzahl der Arbeiter hat eine regelrechte Lehrzeit nicht absolviert, sondern ist für eine Spezialverrichtung angelehrt worden. Die qualitative Leistung dieser Arbeiter ist unterschiedlich. Während ein Teil von ihnen unbestritten als Hilfsarbeiter im Sinne des Reichsmantelvertrages gilt, erheben andere den Anspruch, als Facharbeiter im Sinne des § 26 des Reichsmantelvertrages angesehen zu werden. Ueber den Umfang, in dem diese Anerkennung statzufinden hat, haben auch unter Mitwirkung des Landestarifamtes, wiederholte Verhandlungen stattgefunden bei denen die Arbeitgeber wünschten, daß bei der Festsetzung der Löhne zwischen den Facharbeitern und Hilfsarbeitern eine Gruppe „Angelehnter Arbeiter“ angefaßt werde. Eine Verständigung konnte nicht erzielt werden, weshalb wurde von beiden Parteien das Reichsarbeitsamt angerufen. Diesem lag der folgende Antrag der Ortsparteien aus Finsterwalde vor: „Das Reichsarbeitsamt wolle die Einführung

einer Zwischenlohnstafel für angelehnte Arbeiter der Finsterwalder Spezialbetriebe beschließen.“ Hierzu fällt das Reichsarbeitsamt folgende

Entscheidung:

Das Reichsarbeitsamt ist als Organ zur Auslegung des Reichsmantelvertrages außerstande, die Einführung einer Zwischenlohnstafel für angelehnte Arbeiter zu beschließen.

Auf Grund eingehender Prüfung des Sachverhaltes hält sich das Reichsarbeitsamt für verpflichtet, die Spitzenverbände des Reichsmantelvertrages auf die bestehenden Schwierigkeiten in Finsterwalde aufmerksam zu machen und sie zu ersuchen, eine Lösung anzustreben.

Nach Auffassung des Reichsarbeitsamtes empfiehlt sich die Einsetzung einer Kommission zum Studium der vertraglichen Bestimmungen über die Begriffe „Fach- und Hilfsarbeiter“.

Schließlich lag dem Reichsarbeitsamt noch die Anfrage vor, ob die Partoffabriken dem Reichsmantelvertrag unterstehen. Diese Anfrage wurde durch den Hinweis auf § 1 des Reichsmantelvertrages und die mit Wirkung vom 1. April 1923 erfolgte Allgemeinverbindlichkeit beantwortet.

Ermäßigungen beim Steuerabzug.

Laut Beschluß des Steuerausschusses des Reichstages sind die Gehalts- und Lohnempfänger an den letzten sechs vollen Arbeitstagen im Februar vom Steuerabzug befreit. Der Reichsfinanzminister ist ermächtigt in Fällen, in denen es zur Angleichung an eine Lohnzahlungsperiode erforderlich ist, den Zeitraum anderweitig zu bestimmen.

Vom 1. März 1923 an werden die zulässigen Abzüge von der Lohnsteuer vervierfacht, im Gegensatz zu dem Entwurf des Reichsrats, der nur eine Verdreifachung vorsah. Demnach betragen ab 1. März die Abzüge von dem 10 prozentigen Steuerabzug:

Bei Monateinkommen:

Für den Steuerpflichtigen	800,— M.
Für dessen Ehefrau	800,— "
Für jedes minderjährige Kind	4000,— "
Für Werbungskosten	4000,— "

Bei wöchentlicher Lohnzahlung:

Für den Steuerpflichtigen	192,— M.
Für dessen Ehefrau	192,— "
Für jedes minderjährige Kind	960,— "
Für Werbungskosten	960,— "

Vom 1. März 1923 betragen somit die Steuerermäßigungsätze:

Familienstand	monatlich	wöchentlich	täglich	jährlich
Für ledige Personen	4800	1152	192	48
Verheiratete ohne Kinder	5600	1344	224	56
Verheiratete mit 1 Kind	9600	2304	384	96
Verheiratete 2 Kinder	13600	3264	544	136
Verheiratete 3 Kinder	17600	4224	704	176
Verheiratete 4 Kinder	21600	5184	864	216
Verheiratete 5 Kinder	25600	6144	1024	256
Verheiratete 6 Kinder	29600	7104	1184	296
Verheiratete 7 Kinder	33600	8064	1344	336
Verheiratete 8 Kinder	37600	9024	1504	376

Der Reichsrat hat diesen Beschlüssen seine Zustimmung erteilt.

Handbau

Steuerbefreiung für die Ruhrhilfe. Auf Grund des § 108 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung hat der Reichsfinanzminister die Finanzämter ermächtigt, 1. Zuwendungen unter Lebenden an eine Hilfsorganisation aus Anlaß der Befreiung des Ruhrgebiets von der Erbschaftsteuer zu befreien, 2. bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer den Abzug von Beiträgen an eine Hilfsorganisation der in Nr. 1 bezeichneten Art vom Einkommen in voller Höhe zuzulassen, 3. Arbeitslohn, der einer Hilfsorganisation der in Nr. 1 bezeichneten Art zur Verfügung gestellt wird, vom Steuerabzug und von der Einkommensteuer zu befreien, 4. die Hilfsorganisationen der in Nummer 1 bezeichneten Art von allen Steuern zu befreien, die auf Einkommen oder Vermögen ruhen.

Erhöhung der Steuerzuschüsse und der Einkommensgrenze im Gesetz über Steuerermäßigungen für Militärrentner. Die Renten werden erhöht: für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 80 vom Hundert um 3800 M. auf 7600 M. im Monat; für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr denn 80 vom Hundert um 5700 M. auf 11400 M.; für einen Schwerbeschädigten, der nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist, um 12400 M. auf 20000 M.; für eine Witwe um 3800 M. auf 7600 M.; für eine Witwe, die nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist, um 8300 M. auf 14000 M.; für eine waisenlose Witwe um 3100 M. auf 5500 M.; für eine waisenlose Witwe um 5400 M. auf 9000 M.; für einen

Elternteil um 3300 auf 6000 M.; für ein Elternpaar um 4900 auf 9800 M.; für Empfänger eines Übergangsgeldes oder eines Hausgeldes oder für Empfängerinnen einer Witwenbeihilfe um 3800 auf 7600 M.; der besondere Zuschuß, den Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger erhalten, wenn sie für Kinder zu sorgen haben, erhöht sich für jedes Kind um 300 auf 5000 Mark.

Wirtschaftliches Arbeitnehmer-Jahrbuch 1923. Herausgegeben durch ein Kollegium von Arbeitern, Angestellten, Praktikern, Wissenschaftlern aller Gewerkschaften u. Parteien. Volkerverlag für Wirtschaft und Recht, Stuttgart, Pfisterstraße 5. 288 Seiten. Taschenformat. Gebunden. Januarpreis etwa Mark 1600,—. Feuerungszuschläge für später vorbehalten.

Dieses handliche, inhaltreiche Taschenbuch ersetzt wirklich eine ganze Bibliothek, nur mit dem Unterschied, daß es hundertmal billiger ist. Es ist ein vielseitiger Führer durch die Fälle der wirtschaftlichen und rechtlichen Einzelfragen, die sich dem Arbeitnehmer im Tagesampfe, beim Zeitungslesen, in Versammlungen, bei Beratung von Kollegen, entgegenrücken. Dank seines handlichen Formats kann man es immer in der Tasche bei sich tragen und hat es einen immer gegenwärtigen Berater. Aus dem reichhaltigen Inhalt des Buches nennen wir folgende Fragen: Oberösterreichs Verlust. Das neue Russland. Was erhielt bisher die Entente? Wichtige Reichsgesetze. Die Kommunalverwaltung. Unternehmungsrechtsformen. Unternehmerzusammenschlüsse. Kartelle und Trustes. Wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper. Angestelltenversicherung. Krankenversicherung. Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Unfallversicherung. Wochenhilfe. Wochenfürsorge. Arbeitnehmerräte. Stellen- und Arbeitsvermittlung. Reichsmietengesetz. Lohnsteuer. Einkommensteuertabelle. Volkshochschule. Freie Volkshochschule. Balutafagen. Staatsbankrott. Devaluation. Indexziffern. Kommunistische Praxis. Recht auf Arbeit. Entwicklung des Geldwerts und der Großhandelspreise. Kleinhandelspreise wichtiger Lebensmittel. Feuerungsindex. Anpassung der Löhne und Gehälter an die Feuerung. Deutschlands industrielle und landwirtschaftliche Produktion. Die deutsche Rohstoffwirtschaft. Deutschlands Außenhandel. Nahrungswirtschaft. Viehbestand und Fleischverbrauch. Arbeitslosigkeit. Auswanderung. Steuern. Eisenbahntarife. Reichseinkommen und Ausgaben. Bautätigkeit in deutschen Großstädten.

Von den Lohnbewegungen

Der Holzarbeiterstreik in Berlin ist durch Verhandlungen vor dem Demobilisationskommissar unter Vorsitz des Gewerberats Röhrner beendet. Es wurden folgende Durchschnittslöhne vereinbart:

vom 28. Januar	928,— M.
vom 4. Februar	1000,— "
vom 11. Februar	1073,— "
vom 18. Februar	1098,— "

Das Abkommen gilt bis zum 24. Februar 23.

Für das Holzgewerbe im Bezirk Hamburg sind für die Zeit vom 2.—15. Februar folgende Spitzendurchschnittslöhne festgesetzt: Ortsklasse

I	II	III	IV	V	VI
1020	900	846	802	770	736 Mark.

Für das Holzgewerbe in Schlesien gelten vom 10.—16. Februar folgende Durchschnittslöhne in Ortsklasse

II	III	IV	V	VI
800	776	752	728	704 M.

Für das Holzgewerbe in Württemberg u. Baden gelten für Facharbeiter über 22 Jahre folgende Durchschnittslöhne in Ortsklasse

II	III	IV	V	VI
1100	1056	1012	968	924 M.
1300	1248	1196	1144	1092 M.

Das Lohnabkommen vom 10. Februar gilt bis zum 21. Februar 1923.

Für das Holzgewerbe in Hessen-Nassau (südlich) betragen die Löhne für Facharbeiter über 22 Jahre vom 1. Februar

1150,—	1081.50	1015.50	955,—	896.50
1300,—	122.20	1148,—	1079.50	1013.50

Für das Holzgewerbe in Ostpreußen gelten vom 3.—16. Februar folgende Durchschnittslöhne für Facharbeiter über 22 Jahre in Ortsk.

II	III	IV	V	VI
744	696	668	648	620 M.

Für die Sägewerksarbeiter der Rheinpfalz gelten ab 10. Februar für Sparte a folgende Löhne:

910	855	791	738 M.
-----	-----	-----	--------

Für die Sägewerksarbeiter in Rheinland und Westfalen. Auf Grund der zwischen den am Vertrag beteiligten Organisationen am 2. Februar 1923 stattgefundenen Verhandlungen wurden Lohnhöherungen vereinbart, wonach sich die Durchschnittslohnstufen in den einzelnen Orts- und Arbeiterklassen wie folgt stellen:

Ab 1. Februar 1923:

Arbeitergruppe	Ortsklasse				
	a	b	c	d	e
I Mt.	950	938	872	823	774
II Mt.	939	927	861	812	763
III Mt.	722	709	671	641	590
IV Mt.	545	534	494	462	425
V Mt.	453	442	408	380	344
VI Mt.	352	344	325	294	263

Arbeitergruppe	Ortsklasse			
	f	g	h	
I Mt.	724	671	618	
II Mt.	713	660	607	
III Mt.	545	494	449	
IV Mt.	391	355	345	
V Mt.	314	288	256	
VI Mt.	235	209	188	

Landesbezirk Brandenburg.

Ein neues Lohnabkommen sieht folgende Durchschnittslohnstufen für Facharbeiter über 22 Jahre vor:

	II	III	IV	V
ab 2. Februar	805	700	658	616
ab 9. Februar	891	775	729	682
ab 16.-22. Febr.	978	850	799	748

Ergebnis. In der am 1. Februar hier selbst stattgefundenen Lohnverhandlung wurden nachstehende Lohnsätze vereinbart:

Ab 1. Februar betragen die Löhne für

Handwerker		
über 22 Jahre		762.— Mt.
von 20-22 Jahren		747.— "
von 18-20 Jahren		522.— "
Facharbeiter		
über 22 Jahre		751.— "
von 20-22 Jahren		736.— "
von 18-20 Jahren		515.— "
Facharbeiterinnen		
über 22 Jahre		526.— "
von 20-22 Jahren		515.— "
von 18-20 Jahren		361.— "
Ungelernte Arbeiter		
über 22 Jahre		740.— "
von 20-22 Jahren		725.— "
von 18-20 Jahren		508.— "
von 16-18 Jahren		400.— "
unter 16 Jahren (Einstellungslohn)		222.— "
Ungelernte Arbeiterinnen		
über 22 Jahre		518.— "
von 20-22 Jahren		501.— "
von 18-20 Jahren		356,60 "
von 16-18 Jahren		280.— "
unter 16 Jahren (Einstellungslohn)		156.— "

Der Wochenlohn für Fuhrleute beträgt 36 000 Mt. und 1930 Mt.

Bei allen kommenden Lohnzulagen wird der bewilligte Prozentsatz auf alle Altersklassen berechnet.

Arbeiter und Arbeiterinnen unter 16 Jahren erhalten von Halbjahr zu Halbjahr den Lohnausgleich, sobald sie bis zum 16. Lebensjahre den Stundenlohn der Altersklasse erreicht haben.

Landesbezirk Westfalen.
Die Durchschnittslohnstufen der Facharbeiter über 22 Jahre betragen in Ortsklasse

	III	IV	V
ab 1. Februar	1136	1069	1001
ab 8.-14. Februar	1286	1209	1134

Abdrucken möglich Patentlos kostenlos.

Gebrauchsmuster.
Klasse 34 i. 836 431. Schraubenschlag. Gustav Vogel, Elberfeld, Auge 106.
Klasse 34 i. 836 400. Tisch. Rheinische Tischfabrik, Inhaber Peter Stefan, Bower, Worms.
Klasse 37 d. 836 608. Anordnung zur Zusammenlegen von Lüren, Möbelteilen und dergl. mit Ueberbedeckung und gesicherter Befestigung. Rhein. Holzindustrie A.-G.
Klasse 38 b. 836 657. Drechslerbank für Holzbearbeitung, ganz als Holz konstruiert. Wilhelm Altendorf, Minden i. Westf.
Klasse 38 c. 836 495. Gehrungsschneidebeile mit Glasführung und verstellbaren Führungslöcher. R. Röbler, Leipzig, Südstraße 58.

Erteiltes Patent.
Klasse 38 c. 371 182. Durch diegleiche Welle angetriebene Polier-, Grundier- und Schleifrichtung. Schmidt u. Wenzel, Stuttgart.

Angemeldete Patente.
Klasse 80 b. 39 221. Verfahren zum Wasserabweilendmachen von Holz. Zusatz zum Patent. Gustav Harrius, Cottbus.
Klasse 34 i. B. 92 808. Auf Rollen beweglicher Schreibpult, bei welchem die Höheneinstellung durch eine in dem Ständer vorgesehene Schraubenspindel erfolgt und der Tisch mittels gebogener Stützen verstellbar wird. Fred. Franklin Benson, Chino, Montana, B. St. A.
Klasse 38 h. B. 93 671. Verfahren zum Imprägnieren von porösen Materialien, insbesondere von Holz. Dr. Eduard R. Bedemfelder, Charlottenburg, Kantstraße 70.

Veränderung der Beiträge.

Die unaufhaltbare Preissteigerung bedingt in allen Orten und Bezirken einen Ausgleich in Form von Lohnhöherungen. Für unsere Beitragsleistung ist ein Stundenverdienst als Wochenbeitrag Grundlag. Demnach verändern sich mit den Lohnhöherungen auch ständig unsere Beiträge. Nun sind des öfteren Differenzen dadurch entstanden, daß die in den monatlichen Kontrollstreifen angegebenen Beiträge mit den auf den eingesandten Unterstützungsanträgen verzeichneten oft nicht übereinstimmen. Es hat sich in einzelnen Fällen als notwendig erwiesen, die betreffenden Mitgliedsbücher einzufordern. Es lassen sich leicht alle Differenzen vermeiden, wenn jede Beitragsveränderung an geeigneter Stelle vermerkt wird. Jedes Mitglied, Kassierer und vor allem der Vorsitzende des Ortsvereins, hat streng darauf zu achten, daß jede Beitragsveränderung mit Tinte im Mitgliedsbuch eingetragen wird und eruchen wir, diese Bestimmung ganz besonders zu beachten.

Der Hauptvorstand.

Sterbefälle des Gewerbevereins der Holzarbeiter.

Die General-Versammlung, welche am Sonntag den 18. Februar 1923 in Berlin tagte, beschloß folgende Änderungen:

Stufe I. Gezahlte Wochenbeiträge à 6.— Mt.
3000.— Mark nach 52 Wochen
3300.— Mark nach 104 Wochen
3600.— Mark nach 156 Wochen
3900.— Mark nach 208 Wochen
4200.— Mark nach 260 Wochen
4800.— Mark nach 520 Wochen

Stufe II. Gezahlte Wochenbeiträge à 10.— Mt.
5000.— Mark nach 52 Wochen
5500.— Mark nach 104 Wochen
6000.— Mark nach 156 Wochen
6500.— Mark nach 208 Wochen
7000.— Mark nach 260 Wochen
8000.— Mark nach 520 Wochen

Stufe III. Gezahlte Wochenbeiträge à 20.— Mt.
10 000.— Mark nach 52 Wochen
11 000.— Mark nach 104 Wochen
12 000.— Mark nach 156 Wochen
13 000.— Mark nach 208 Wochen
14 000.— Mark nach 260 Wochen
16 000.— Mark nach 520 Wochen

Stufe IV. Gezahlter Wochenbeitrag à 30.— Mt.
15 000.— Mark nach 52 Wochen
16 500.— Mark nach 104 Wochen
18 000.— Mark nach 156 Wochen
19 500.— Mark nach 208 Wochen
21 000.— Mark nach 260 Wochen
24 000.— Mark nach 520 Wochen

Stufe V. Gezahlter Wochenbeitrag à 40.— Mt.
20 000.— Mark nach 52 Wochen
22 000.— Mark nach 104 Wochen
24 000.— Mark nach 156 Wochen
26 000.— Mark nach 208 Wochen
28 000.— Mark nach 260 Wochen
32 000.— Mark nach 520 Wochen

Stufe VI. Gezahlter Wochenbeitrag à 50.— Mt.
25 000.— Mark nach 52 Wochen
27 500.— Mark nach 104 Wochen
30 000.— Mark nach 156 Wochen
32 500.— Mark nach 208 Wochen
35 000.— Mark nach 260 Wochen
40 000.— Mark nach 520 Wochen

- Die erhöhten Beiträge treten ab 1. Januar 1923, die erhöhten Unterstützungssätze jedoch erst nach 52 geleisteten erhöhten Wochenbeiträgen in Kraft.
 - Die bisherigen Mitglieder der Sterbefälle können durch einmalige Zahlung von 52 erhöhten Wochenbeiträgen sich das Recht von höheren Unterstützungssätzen im Todesfalle sichern. Diese Bestimmung gilt jedoch nur bis zum 1. April 1923.
 - Die bisherigen Unterstützungssätze der Sterbefälle bleiben bis 1. Januar 1924 in Kraft.
 - Das Eintrittsgeld für die Sterbefälle beträgt 20.— Mark.
 - An Mitglieder, welche der Sterbefälle mindestens 10 Jahre angehören, wird das erhöhte Sterbegeld bereits nach 26 gezahlten erhöhten Wochenbeiträgen im Falle des Ablebens gezahlt, d. h. bei diesen Mitgliedern wird im Falle des Todes nach 26 gezahlten erhöhten Wochenbeiträgen in Stufe I gezahlt: Mt. 3000.—, in Stufe II Mt. 5000.—, in Stufe III Mt. 10 000.—, in Stufe IV Mt. 15 000.—, in Stufe V Mt. 20 000.—, in Stufe VI Mt. 25 000.—.
- Bei allen anderen Abstufungen kommen wieder 52 erhöhte Wochenbeiträge in Frage.

Anzeigen

Au alle Kassierer!

Kassierstellen von über 1000 M., die für Kassierstellen in den Ortsvereinen nicht besetzt werden, sind von den Kassierern sofort bei der Hauptkassiererei anzufordern, damit gleiche Gehaltsverhältnisse bestehen werden.

Der Hauptvorstand.

Vereinsliste Ortsvereine der Holzarbeiter Berlin

Erhalten Sie die Liste der Ortsvereine und ihre Namen. Bitte an die Hauptkassiererei, Berlin, Postfach 10, 2. Postfach (Hauptkassiererei).

Allgemeine Mitglieder-Versammlung

Tagungs-Ordnung:

- Der Tagungsbericht der Holzarbeiter und ihre Lehren.
- Wahl der Ortsvereine.

Bitte an die Hauptkassiererei, Berlin, Postfach 10, 2. Postfach (Hauptkassiererei).

Die Lokalverwaltung.

Bereinsabzeichen!

Der Schulze ist entzückt. Er hat den Müller auf einem Ausflug kennen gelernt und erst nachher erfahren, daß auch Müller Gewerbevereiner ist. Grund: Müller hatte kein Vereinsabzeichen. Diesen Uebel kann abgeholfen werden.

Bereins-Abzeichen

sind in gutem Email zu 50 Mark pro Stück auf Bestellung beim Hauptkassierer zu haben.

Stuhllederstroh

Natur, Halbglanz, beste ergeblichste Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis

H. Walfert, Dresden 22, Hebeledstr. 22.

Anfragen bitte Rückporto beifügen.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungszahlungsnummer ist der 8. Wochenbeitrag fällig, welcher gilt für die Zeit vom 25. Februar bis 6. März 1923.

Zahlbücher 1. Ranges mit vielen Abbildungen.

Der prakt. Tischler Walbe M. 3800. Der Möbelsticker M. 10080. Möbelsticker M. 2400. Die Tischlerkunst M. 4000. Die Tischlerwerkstatt M. 1800. Der Modellsticker M. 2000. Der Stellmacher M. 1200. Bautischler M. 3000. Werkbuch der Bautischler M. 3800. Bautischlerarbeiten M. 20160. Holztreppenbau M. 2400. Der Treppenbauer M. 11760. Der Geländerbauer M. 6720. Mod. Möbel M. 4000. Einl. Möbel M. 5000. Bürgerl. Möbel M. 4000. Mod. Küchen u. Schlafzimmer M. 4000. Mittelständemöbel M. 3000. Mod. Speisestimmer M. 3000. Mod. Herrensimmer M. 3000. Mod. Schlafzimmer M. 3000. Mod. Küch. M. 3000. Polstermöb. M. 3000. Lebermöb. M. 3000. Büromöb. M. 2500. Tisch M. 2500. Stühle M. 2500. Mod. Möbelverzierung M. 4000. Mod. Haus- u. Zimmerlilien M. 3000. Die Holzstuhlbauer M. 3000. Holablagen M. 1500. Lackierkunst M. 1400. Holzschleifenbohrer, -särben M. 3000. Fachzeichnen M. 4000. Geometrie M. 6720. Arithmetik M. 6720. Nur gegen Nachnahme.

L. Schwarz & Co., Berlin W. 14, E. Ankerstr. 24.